

## **2. Änderung**

### **der "Richtlinien zur Gewährung einmaliger Bedarfe nach § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) in der Hansestadt Rostock" vom 10.01.2005**

#### 1. Erstausrüstung an Bekleidung aufgrund der Schwangerschaft

Die in der 1. Änderung der Richtlinie festgelegten Auszahlungstermine der Gesamtleistung von 600,00 EUR werden wie folgt geändert:

80,00 EUR	frühestens nach der 12. Schwangerschaftswoche
400,00 EUR	frühestens <u>zwei</u> Monate vor dem errechneten Geburtstermin
120,00 EUR	mit der Geburt des Kindes

Die Neufestlegung ist erforderlich, da der Bedarf an Umstandsbekleidung bereits mit dem vierten Schwangerschaftsmonat entsteht.

#### 2. Mehrlingsgeburten

##### 2.1.

Bei Mehrlingsgeburten werden für jedes Kind folgende kindbezogenen Leistungen gewährt:

Erstausrüstung der Wohnung zur Einrichtung eines Kinderzimmer bzw. einer Kinderecke, einschließlich gebrauchtes Kinderbett mit neuer Matratze und gebrauchter Kinderwagen mit Zubehör	325,00 EUR
Erstausrüstung des Kindes an Bekleidung	155,00 EUR

##### 2.2.

Für die Mutter sind unabhängig davon, wie viele Kinder erwartet bzw. geboren wurden, folgende Leistungen zu gewähren:

Umstandsbekleidung	80,00 EUR
Stillbedarf	40,00 EUR

##### 2.3.

Die Gesamtleistung in Höhe von 1.080,00 EUR (bei Zwillingsgeburten) wird in drei Teilbeträgen ausbezahlt:

80,00 EUR	für Umstandsbekleidung nach der 12. Schwangerschaftswoche
800,00 EUR	frühestens <u>d r e i</u> Monate vor dem errechneten Geburtstermin
200,00 EUR	mit der Geburt der Kinder.

Für jedes weitere Kind erhöht sich die 2. Rate um 400,00 EUR und die 3. Rate um 80,00 EUR.

##### 2.4.

Werden **im Abstand von drei Jahren** nach einer vorangegangenen Geburt Mehrlinge erwartet, verringert sich in Abhängigkeit davon, ob die vorangegangene Geburt ebenfalls eine Mehrlingsgeburt war, die auszureichende kindbezogene Summe.

#### 2.4.1. Vorher wurde nur ein Kind geboren

Für die Kinder werden folgende Leistungen gewährt:

<b>Art der Leistung</b>	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>
Erstausstattung der Wohnung zur Erweiterung des Kinderzimmers	250,00 EUR	325,00 EUR
Bekleidung des Kindes	110,00 EUR	155,00 EUR

Für die Mutter wird unabhängig von der Anzahl der Kinder einmalig ein Stillbedarf von 40,00 EUR gewährt.

Die Auszahlung der Leistung in Höhe von 880,00 (bei Zwillingsgeburten) erfolgt in zwei Teilbeträgen:

700,00 EUR   frühestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin  
180,00 EUR   mit der Geburt der Kinder.

Für jedes weitere Kind erhöhen sich die erste Rate um 400,00 EUR und die zweite Rate um 80,00 EUR.

#### 2.4.2. Wurden vordem bereits schon einmal Mehrlinge geboren werden je Kind folgende Leistungen gewährt:

Erstausstattung der Wohnung zur Erweiterung des Kinderzimmers	250,00 EUR
Bekleidung des Kindes	110,00 EUR

Für die Mutter wird unabhängig von der Anzahl der Kinder einmalig ein Stillbedarf von 40,00 EUR gewährt.

Die Auszahlung der Leistung in Höhe von 760,00 (bei Zwillingsgeburten) erfolgt in zwei Teilbeträgen:

600,00 EUR   frühestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin  
160,00 EUR   mit der Geburt der Kinder.

Für jedes weitere Kind erhöhen sich die erste Rate um 300,00 EUR und die zweite Rate um 60,00 EUR.

Dr. Wolfgang Nitzsche  
Senator für Umwelt,  
Soziales, Jugend und Gesundheit



DER OBERBÜRGERMEISTER

Postanschrift · Hansestadt Rostock · 18050 Rostock

Hanse-Jobcenter Rostock  
Geschäftsführung  
Friedrich-Engels-Platz 5-8  
18055 Rostock

Hanse-Jobcenter Rostock  
Posteingang am:  
06. Juli 2015

BL 58

zur U.K. und w.v.

Sachbearbeitende Stelle:

Amt für Jugend und Soziales  
Regionalbüro Mitte  
Fachberatung  
St.-Georg-Straße 109 / Haus 2  
18055 Rostock

Auskunft erteilt: Frau Ludwigs  
Zimmer: 2.16

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen  
50.30-03

Telefon / Telefax  
(0381) 3 81 50 96/  
(0381) 3 81 35 06

Datum  
03. Juni 2015  
ASVZ - Kn.  
FE 6.7.2015

**Richtlinie zur Gewährung einmaliger Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II  
(neu: § 24 Abs. 3 SGB II)**

Sehr geehrter Herr Junghans,

hiermit ändere ich mit Wirkung **ab sofort** die Regelungen zur **Erstausrüstung für Bekleidung** bei Verlust in Ziffer 2.3 sowie die Anlage 2 der o. g. Richtlinie vom 10.01.2005.

Die Erstausrüstung bezieht sich auf die nicht vorhandene Bekleidung, die nicht zeitlich eingegrenzt zu verstehen, aber bedarfsbezogen zu interpretieren ist. Der Bedarf muss gegenwärtig sein, sich also auf einen überschaubaren Zeitraum beziehen, d. h. er muss nicht den gesamten Bekleidungsbedarf eines Jahresverlaufs absichern sondern lediglich das derzeit Notwendige (im Regelfall Jahreszeitbezogene) umfassen.

Die in der neuen Anlage 2 ausgewiesenen Werte beziehen sich auf ein ganzes Jahr. Bei einem akuten Bedarf sind insofern 50 % des jeweiligen Jahresbedarfes angemessen.

1. Die Ziffer 2.3 der Richtlinie lautet **zukünftig** wie folgt:

**2.3 Erstausrüstung für Bekleidung bei Verlust**

*Sofern im Einzelfall der Gesamtverlust der Bekleidung vorliegt bzw. andere Gründe eine Leistungsgewährung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II rechtfertigen, sind die in der Anlage 2 ausgewiesenen Bekleidungs pauschalen zu bewilligen.*

*Durch den Leistungsträger erfolgt grundsätzlich keine Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Pauschale. Eine zweckwidrige Verwendung führt nicht zu einer erneuten Bewilligung. Eine wiederholte Bewilligung von Leistungen kommt nur bei Vorliegen eines erneuten Verlustes der Bekleidung, z. B. durch Wohnungsbrand, in Betracht.*

Telefon	Gläubiger-ID der Hansestadt Rostock	DE28ZZZ00000009553	Besucherzeiten
Zentrale 0381 381-0	Konten der Stadt	IBAN	Die: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Telefax 0381 381-1902	Deutsche Kreditbank AG	DE60 1203 0000 0000 1003 21	Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
	OstseeSparkasse Rostock	DE27 1305 0000 0205 6000 00	
	Deutsche Bank AG	DE79 1307 0000 0116 8038 00	
	HypoVereinsbank AG	DE22 2003 0000 0019 5654 99	
		BIC	
		BYLADEM1001	
		NOLADE21ROS	
		DEUTDEBRXXX	
		HYVEDEMM300	

2. Die neue Anlage 2 liegt diesem Schreiben als Anhang bei.

Ich bitte Sie, Ihre Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



Steffen Bockhahn  
Senator für Jugend und Soziales,  
Gesundheit, Schule und Sport

incl. 1 Anlage

Vfg. SP - II 1305.3

1. Verteiler FK  
per mail / st. g.

2. TL informieren  
die MA

3. TOP FZ (8lg. 14.7.15)

4. Z. a. A. § 23(3)  
u 1305.3

M. L. 3158  
7.7.15

# Erstausrüstung Bekleidung

# Anlage 2

	Jahres- bedarf	aktueller Preis je Einheit	Summen	Jahres- bedarf	aktueller Preis je Einheit	Summen
	<b>Kinder von 0 bis 7 Jahre</b>			<b>Kinder von 8 bis 14 Jahre</b>		
Jacke/ Sommeranorak	1	10,00 €	10,00 €	1	13,50 €	13,50 €
Parka/ Winteranorak	1	20,00 €	20,00 €	1	25,00 €	25,00 €
Regenbekleidung	1	8,00 €	8,00 €	1	9,00 €	9,00 €
Hose/ Rock/ Kleid	5	11,50 €	57,50 €	4	18,50 €	74,00 €
Pullover/ Strickjacke	3	5,00 €	15,00 €	3	8,00 €	24,00 €
Hemd/ T-Shirt/ Bluse	5	5,00 €	25,00 €	4	8,00 €	32,00 €
BH- Set	0	- €	- €	2	5,00 €	10,00 €
Strumpfhose/ Leggings	3	5,00 €	15,00 €	1	5,00 €	5,00 €
Sommerschuhe	1	10,00 €	10,00 €	1	13,00 €	13,00 €
Gummistiefel	1	12,00 €	12,00 €	1	15,00 €	15,00 €
Sandalen/ Freizeitschuh	1	10,00 €	10,00 €	1	15,00 €	15,00 €
Winterschuhe/ Stiefel	1	17,00 €	17,00 €	1	25,00 €	25,00 €
Hausschuhe	1	8,00 €	8,00 €	1	10,00 €	10,00 €
Nachthemd/Schlafanzug	3	10,00 €	30,00 €	3	15,00 €	45,00 €
Turnhose	1	6,00 €	6,00 €	1	10,00 €	10,00 €
Turnschuhe	1	10,00 €	10,00 €	1	15,00 €	15,00 €
Badeanzug/ Badehose	1	6,50 €	6,50 €	1	9,00 €	9,00 €
Mütze/ Schal/ Handschuhe im Set	1	10,00 €	10,00 €	1	10,00 €	10,00 €
Strümpfe	6	1,00 €	6,00 €	6	1,00 €	6,00 €
Unterhemd/ Achselshirt/ Top	4	4,00 €	16,00 €	3	4,50 €	13,50 €
Schlüpfer/ Unterhose	6	3,50 €	21,00 €	5	4,00 €	20,00 €
<b>Pauschale</b>			<b>157,00 €</b>			<b>200,00 €</b>
	<b>Frauen ab 15 Jahre</b>			<b>Männer ab 15 Jahre</b>		
Sommerjacke/ Regenmantel	1	20,00 €	20,00 €	1	25,00 €	25,00 €
Winteroberbekleidung	1	30,00 €	30,00 €	1	35,00 €	35,00 €
Sommerkleid/ -rock/ -hose	4	12,00 €	48,00 €	4	15,00 €	60,00 €
Strickjacke	1	10,00 €	10,00 €	1	10,00 €	10,00 €
Pullover/Sweatshirt	3	12,00 €	36,00 €	3	15,00 €	45,00 €
Bluse/ Oberhemd/ T-Shirt	4	8,00 €	32,00 €	4	8,00 €	32,00 €
Sommer-/ Halbschuhe	1	10,00 €	10,00 €	1	15,00 €	15,00 €
Hausschuhe	1	9,00 €	9,00 €	1	10,00 €	10,00 €
Sandalen/ Freizeitschuh	1	10,00 €	10,00 €	1	15,00 €	15,00 €
Winterschuhe/ Stiefel	1	15,00 €	15,00 €	1	20,00 €	20,00 €
Nachthemd/ Schlafanzug	3	8,00 €	24,00 €	2	10,00 €	20,00 €
BH-Set	3	5,00 €	15,00 €	0	- €	- €
Unterhemd/ Achselshirt/ Top	3	5,00 €	15,00 €	3	3,00 €	9,00 €
Strümpfe / Strumpfhose	6	1,00 €	6,00 €	6	1,00 €	6,00 €
Schlüpfer/ Unterhose	4	2,00 €	8,00 €	5	3,00 €	15,00 €
Mütze/ Schal/ Handschuhe im Set	1	15,00 €	15,00 €	1	15,00 €	15,00 €
Badebekleidung	1	10,00 €	10,00 €	1	7,00 €	7,00 €
<b>Pauschale</b>			<b>157,00 €</b>			<b>170,00 €</b>



DER OBERBÜRGERMEISTER

HANSESTADT ROSTOCK

Postanschrift · Hansestadt Rostock · 18050 Rostock

Sachbearbeitende Stelle:

Hanse-Jobcenter Rostock  
Geschäftsführer  
Herrn Frank Junghans  
Friedrich-Engels-Platz 6- 8  
18055 Rostock

Amt für Jugend und Soziales  
Qualitätsentwicklung  
St.-Georg-Straße 109 / Haus II  
18055 Rostock

Auskunft erteilt: Frau Ludwigs  
Zimmer: 317

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen  
50.02-13

Telefon / Telefax  
(0381) 3 81 50 96/  
(0381) 3 81 50 06

Datum  
2011-03-31

### Richtlinie zur Gewährung einmaliger Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II

Sehr geehrter Herr Junghans,

hiermit ändere ich Punkt 1 der o. g. Richtlinie vom 10.01.2005. **Ab sofort** sind im Rahmen der Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten **keine Leistungen für die Anschaffung eines Fernsehgerätes** mehr zu erbringen.

Gemäß Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 24.02.2011 (B 14 AS 75/10 R) ist der Grundsicherungsträger verpflichtet, einem Empfänger von Leistungen nach dem SGB II im Zuge der Wohnungserstausrüstung alle wohnraumbezogenen Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind, zu erstatten. Ein Fernsehgerät kann nach Auffassung des Gericht nicht als Gegenstand der Erstausrüstung angesehen werden.

Ich bitte Sie, Ihre Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Dr. Liane Melzer  
Senatorin für Jugend und Soziales,  
Gesundheit, Schule und Sport, Kultur

#### Telefon

Zentrale (0381) 38 10  
Telefax (0381) 3 81 19 02

#### Konten der Stadt

Deutsche Kreditbank AG	Kto. - Nr.	100 321
Ostseesparkasse Rostock	Kto. - Nr.	0205 600 000
Deutsche Bank AG Rostock	Kto. - Nr.	1 168 038
Vereins- u. Westbank Rostock	Kto. - Nr.	19 565 499

#### Besucherzeiten

BLZ 1203 0000  
BLZ 1305 0000  
BLZ 1307 0000  
BLZ 2003 0000

**Bitte vereinbaren Sie  
telefonisch einen Termin!**

Bundessozialgericht, Urteil vom 24.02.2011  
- B 14 AS 75/10 R -

kostenlose-urteile.de ist ein Service der ra-online GmbH

## Hartz IV: Fernsehgerät gehört nicht zur Erstausstattung einer Wohnung

Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen muss über Regelleistung erfolgen

**Der Grundsicherungsträger ist verpflichtet einem Empfänger von Leistungen nach dem SGB II im Zuge der Wohnungserstausstattung alle wohnraumbezogenen Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind, zu erstatten. Ein Fernsehgerät kann dabei nicht als Gegenstand der Erstausstattung angesehen werden. Dies entschied das Bundessozialgericht.**

Im zugrunde liegenden Streitfall begehrt der Kläger von dem beklagten Landkreis Göttingen Leistungen für ein Fernsehgerät im Rahmen der Erstausstattung einer Wohnung. Er bezieht seit dem 17. Juli 2007 laufend Leistungen nach dem SGB II und war zunächst obdachlos; ab 15. August 2007 zog er in eine 17 qm große Ein-Zimmer-Wohnung in Göttingen. Er beantragte die Gewährung von Leistungen für die Erstausstattung seiner Wohnung; zu den von ihm gewünschten Gegenständen zählte unter anderem ein Fernsehgerät. Der Beklagte bewilligte für bestimmte Gegenstände einen Betrag von 506,50 Euro sowie einen Zuschuss für Gardinen in Höhe von 195,42 Euro. Die Gewährung von Leistungen für ein Fernsehgerät lehnte er ab. Die hiergegen gerichtete Klage war in den Vorinstanzen erfolgreich.

### **Fernseher kann weder als Einrichtungsgegenstand noch als Haushaltsgerät angesehen werden**

Das Bundessozialgericht hat der Revision des beklagten Landkreises stattgegeben und die vorinstanzlichen Urteile aufgehoben sowie die Klage abgewiesen. Der beklagte Grundsicherungsträger war nicht verpflichtet, als Erstausstattung für die Wohnung auch Leistungen für ein Fernsehgerät zu erbringen. Zur Erstausstattung einer Wohnung gehören nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wohnraumbezogene Gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen erforderlich sind. Hierzu zählt ein Fernsehgerät nicht. Es ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät. Die auf die Wohnung bezogenen Leistungen des SGB II dienen, insbesondere mit der Übernahme der angemessenen Kosten der Unterkunft, dem Zweck, dem Hilfebedürftigen ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen, das die grundlegenden Bedürfnisse Aufenthalt, Schlafen und Essen sicherstellt. Fehlen dem Hilfebedürftigen bei Gründung eines eigenen Hausstandes die hierfür erforderlichen Gegenstände, so sind hierfür gesondert neben der pauschalierten Regelleistung Leistungen zu erbringen. Aus der Tatsache, dass "Fernsehen" ein elementarer Bestandteil der herrschenden Lebensgewohnheiten ist und etwa 95 % der Bevölkerung mit Möglichkeiten zum Empfang von Fernsehprogrammen ausgestattet sind, folgt nichts anderes. Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehen dient, soll grundsätzlich aus der Regelleistung erfolgen. Insoweit erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehgerät entsprechend verbreitet sind, aber nicht zur Erstausstattung einer Wohnung zählen, können – im Gegensatz zum Rechtszustand unter dem Bundessozialhilfegesetz – nur noch darlehensweise erbracht werden (vgl. § 23 Abs. 1 SGB II).

### **Hinweis zur Rechtslage:**

§ 3 Abs. 3 SGB II (in der hier maßgebenden Fassung):

... die nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen decken den Bedarf der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Eine davon abweichende Festlegung der Bedarfe ist ausgeschlossen.

**§ 20 SGB II:**

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

**§ 23 Abs. 3 SGB II:**

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen ... noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. Weitergehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(3) Leistungen für

1. Erstaustattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, [...] sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

© kostenlose-urteile.de (ra-online GmbH), Berlin 24.02.2011

Quelle: Bundessozialgericht/ra-online

**Entgegengesetzte Entscheidung:**

SG Frankfurt: Hartz IV-Empfänger haben Anspruch auf Fernseher

(Sozialgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 28.05.2009 [Aktenzeichen: S 17 AS 388/06 und S 17 AS 87/08])

**Eine weitere Entscheidung zu diesem Thema:**

Fernseher gehört zur Erstaussattung der Wohnung, sofern zuvor kein eigenes Gerät vorhanden war

(Sozialgericht Fulda, Urteil vom 08.09.2009 [Aktenzeichen: S 7 SO 52/08])

**Aktuelle Urteile aus dem Sozialrecht**

**Schlagwörter:** Arbeitslosengeld II | ALG II | Erstaussattung | Erstbedarf | Fernseher | Hartz IV

Urteile sind im Original meist sehr umfangreich und kompliziert formuliert. Damit sie auch für Nichtjuristen verständlich werden, fasst kostenlose-urteile.de alle Entscheidungen auf die wesentlichen Kernaussagen zusammen. Wenn Sie den vollständigen Urteilstext benötigen, können Sie diesen beim jeweiligen Gericht anfordern.

Wenn Sie einen Link auf diese Entscheidung setzen möchten, empfehlen wir Ihnen folgende Adresse zu verwenden: <http://www.kostenlose-urteile.de/Urteil1197>

**Bitte beachten Sie, dass im Gegensatz zum Verlinken für das Kopieren einzelner Inhalte eine explizite Genehmigung der ra-online GmbH erforderlich ist.**

Die Redaktion von [kostenlose-urteile.de](http://www.kostenlose-urteile.de) gibt sich größte Mühe bei der Zusammenstellung interessanter Urteile und Meldungen. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der über uns verbreiteten Inhalte gegeben werden. Insbesondere kann kostenlose-urteile nicht die fachkundige Rechtsberatung in einem konkreten Fall ersetzen.



## Erstausrüstung Bekleidung

## Anlage 2

	Jahres- bedarf	aktueller Preis je Einheit	Summen	Jahres- bedarf	aktueller Preis je Einheit	Summen
	<b>Kinder von 0 bis 7 Jahre</b>			<b>Kinder von 8 bis 14 Jahre</b>		
Jacke/ Sommeranorak	1	10,00 €	10,00 €	1	13,50 €	13,50 €
Parka/ Winteranorak	1	20,00 €	20,00 €	1	25,00 €	25,00 €
Regenbekleidung	1	8,00 €	8,00 €	1	9,00 €	9,00 €
Hose/ Rock/ Kleid	5	11,50 €	57,50 €	4	18,50 €	74,00 €
Pullover/ Strickjacke	3	5,00 €	15,00 €	3	8,00 €	24,00 €
Hemd/ T-Shirt/ Bluse	5	5,00 €	25,00 €	4	8,00 €	32,00 €
BH- Set	0	- €	- €	2	5,00 €	10,00 €
Strumpfhose/ Leggings	3	5,00 €	15,00 €	1	5,00 €	5,00 €
Sommerschuhe	1	10,00 €	10,00 €	1	13,00 €	13,00 €
Gummistiefel	1	12,00 €	12,00 €	1	15,00 €	15,00 €
Sandalen/ Freizeitschuh	1	10,00 €	10,00 €	1	15,00 €	15,00 €
Winterschuhe/ Stiefel	1	17,00 €	17,00 €	1	25,00 €	25,00 €
Hausschuhe	1	8,00 €	8,00 €	1	10,00 €	10,00 €
Nachthemd/Schlafanzug	3	10,00 €	30,00 €	3	15,00 €	45,00 €
Turnhose	1	6,00 €	6,00 €	1	10,00 €	10,00 €
Turnschuhe	1	10,00 €	10,00 €	1	15,00 €	15,00 €
Badeanzug/ Badehose	1	6,50 €	6,50 €	1	9,00 €	9,00 €
Mütze/ Schal/ Handschuhe im Set	1	10,00 €	10,00 €	1	10,00 €	10,00 €
Strümpfe	6	1,00 €	6,00 €	6	1,00 €	6,00 €
Unterhemd/ Achselshirt/ Top	4	4,00 €	16,00 €	3	4,50 €	13,50 €
Schlüpfer/ Unterhose	6	3,50 €	21,00 €	5	4,00 €	20,00 €
<b>Pauschale bei aktuellem Bedarf</b>		<b>157,00 €</b>		<b>200,00 €</b>		
	<b>Frauen ab 15 Jahre</b>			<b>Männer ab 15 Jahre</b>		
Sommerjacke/ Regenmantel	1	20,00 €	20,00 €	1	25,00 €	25,00 €
Winteroberbekleidung	1	30,00 €	30,00 €	1	35,00 €	35,00 €
Sommerkleid/ -rock/ -hose	4	12,00 €	48,00 €	4	15,00 €	60,00 €
Strickjacke	1	10,00 €	10,00 €	1	10,00 €	10,00 €
Pullover/Sweatshirt	3	12,00 €	36,00 €	3	15,00 €	45,00 €
Bluse/ Oberhemd/ T-Shirt	4	8,00 €	32,00 €	4	8,00 €	32,00 €
Sommer-/ Halbschuhe	1	10,00 €	10,00 €	1	15,00 €	15,00 €
Hausschuhe	1	9,00 €	9,00 €	1	10,00 €	10,00 €
Sandalen/ Freizeitschuh	1	10,00 €	10,00 €	1	15,00 €	15,00 €
Winterschuhe/ Stiefel	1	15,00 €	15,00 €	1	20,00 €	20,00 €
Nachthemd/ Schlafanzug	3	8,00 €	24,00 €	2	10,00 €	20,00 €
BH-Set	3	5,00 €	15,00 €	0	- €	- €
Unterhemd/ Achselshirt/ Top	3	5,00 €	15,00 €	3	3,00 €	9,00 €
Strümpfe / Strumpfhose	6	1,00 €	6,00 €	6	1,00 €	6,00 €
Schlüpfer/ Unterhose	4	2,00 €	8,00 €	5	3,00 €	15,00 €
Mütze/ Schal/ Handschuhe im Set	1	15,00 €	15,00 €	1	15,00 €	15,00 €
Badebekleidung	1	10,00 €	10,00 €	1	7,00 €	7,00 €
<b>Pauschale bei aktuellem Bedarf</b>		<b>157,00 €</b>		<b>170,00 €</b>		